

Amtsblatt Chemnitz

Stadtrat S.2 & 3

Der Stadtrat hat am Mittwoch unter anderem eine neue Polizeiverordnung beschlossen.

Sicherheit im Zentrum S.5

Polizei und Stadt Chemnitz ziehen eine positive Bilanz zum Sicherheitspunkt in der Innenstadt.

Macher der Woche S.6

Prof. Dr. Frank Asbrock leitet das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen.

Chemnitz 2025 S.7

Mit Spannung erwartet: Das Programm des Eröffnungstages der Kulturhauptstadt am 18. Januar 2025.

Zusatzzüge für 2025

Der Zweckverband des Verkehrsverbunds Mittelsachsen (ZVMS) wird im Kulturhauptstadtjahr auf vielen Strecken weitere Züge und Busse einsetzen.

Für Zusatzverkehre zum Kulturhauptstadtjahr stellt der Freistaat Sachsen dem ZVMS rund 2,7 Millionen Euro zur Verfügung. Damit verdichtet der ZVMS das Verkehrsangebot auf den folgenden Linien in der Regel an den Wochenenden:

- RE 3: Dresden <> Chemnitz <> Hof
- RE 6: Leipzig <> Chemnitz
- RB 30: Freiberg <> Chemnitz <> Zwickau
- RB 45: Chemnitz <> Riesa <> Elsterwerda
- RB 81: Chemnitz <> Olbernhau-Grünthal
- RB 92: Glauchau <> St. Egidien <> Stollberg
- die Linien C11, C13 und C14 von und nach Stollberg, Burgstädt, Aue, Mittweida und Thalheim
- 190: ggf. Verlängerung bis nach Hormersdorf und Thum
- +207: Chemnitz <> Marienberg
- +210: Chemnitz <> Annaberg-Buchholz
- 235: Dittersdorf <> Amtsberg <> Zschopau
- +251: Chemnitz-Schönau <> Oberlungwitz <> Hohenstein-Ernstthal



Die Doppelstockwagen verfügen über Klimaanlage, barrierefreie Toiletten, Mehrzweckabteile und niveaugleiche Eingänge mit den Bahnsteigen sowie moderne, leise Scheibenbremsen. Die Türen lassen sich bequem per Knopfdruck öffnen. Fotos: Ingolf Wappler

- +526: Chemnitz <> Limbach-Oberfrohna
- 588: Marienberg <> Chomutov
- +650: Chemnitz <> Hartmannsdorf <> Penig

Doppelstockzüge von und nach Leipzig

Aufgrund von Lieferverzögerungen der neuen Alstom-Akkutriebzüge greift im Jahr 2025 ein Ersatzkonzept, das den Einsatz von Doppelstockzügen vorsieht. Die ZVMS-Verbandsversammlung hat den Einsatz dieser Doppelstockzüge nun bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 festgeschrieben. Grund ist unter anderem, dass der Zughersteller Alstom mittlerweile von August 2025 für die Auslieferung der Akkuzüge ausgeht. Ursprünglich sollten die elf Triebzüge bereits im Dezember 2023 zum Einsatz kommen.

Knapp 140 Millionen Euro für Zugverkehr in der Region

Ein stabiler Schienenpersonennahverkehr für 2025 ist im Bereich des VMS gesichert. Vorbehaltlich des Zuflusses der notwendigen Mittel durch Bund und Land ist es gelungen, ohne Abbe-

stellungen von Zugleistungen im kommenden Jahr den Zugverkehr zu planen. Demnach stehen im Haushalt 2025 für die Bezahlung von Eisenbahnverkehrsunternehmen 139,9 Millionen Euro zur Verfügung.

Trotzdem muss der VMS jedoch seine Tarife ab April 2025 anpassen und die Fahrpreise erhöhen. Die Fahrpreise im VMS-Sortiment steigen ab dem 1. April 2025 um durchschnittlich 5,1 Prozent. Damit wird ein Teil der gestiegenen Kosten an die Fahrgäste weitergegeben. Seit der vergangenen Tarifänderung vom April 2024 müssen die Verkehrsunternehmen weitere Kostensteigerungen verzeichnen. Vor allem die Personalkosten stiegen zwischen acht und zwölf Prozent. Auch Instandhaltungs- und Materialkosten schlagen zu Buche. Die Einzelfahrt für eine Tarifzone kostet mit 3,20 Euro künftig 20 Cent mehr. Aufbauend darauf wird das gesamte Preissortiment angepasst. Bildungsticket und VMS-Deutschlandticket+ bleiben im Preis unverändert. ■



Innen sind die neuen Züge mit mehr als 300 Sitzplätzen ausgestattet.

Das hat der Stadtrat beschlossen:

In ihrer Sitzung am Mittwoch haben sich die Stadtratsmitglieder auf Folgendes geeinigt:

Geordnetes Verfahren zur Auflösung der CTM

Der Chemnitzer Stadtrat hat die geordnete Auflösung der Chemnitzer Tourismus und Marketing GmbH (CTM) beschlossen. Die derzeitige Geschäftstätigkeit soll im Sinne der Vermeidung von Mehrfachzuständigkeiten und aufgrund der angespannten Haushaltslage auf bereits bestehende Strukturen übertragen werden. Wie genau die Geschäftsfelder auf andere Partner übergehen, soll im Liquidationsprozess genau geprüft werden.

Aufgrund der Wichtigkeit der Bereiche Tourismus und Stadtmarketing für Chemnitz ist neben dem satzungsgemäßen Einbezug des Aufsichtsrates der CTM eine regelmäßige Berichterstattung sowohl im Verwaltungs- und Finanzausschuss (zum Liquidationsverfahren) als auch im Ausschuss für Wirtschaft und strategische Entwicklung (zu den Themen Tourismus und Stadtmarketing) vorgesehen.

Die 1993 als Chemnitzer Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) gegründete Gesellschaft war zunächst mit den Aufgaben der Wirtschaftsförderung betraut. Im Jahre 2011 kamen die Aufgaben Tourismus-



Am Mittwoch tagte der Chemnitzer Stadtrat.

Foto: Andreas Seidel/Archiv

förderung und Stadtmarketing hinzu. 2022 wurde der Bereich Wirtschaftsförderung in den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters überführt.

Verkaufsoffene Sonntage für 2025 beschlossen

Der Stadtrat hat festgelegt, dass es im kommenden Jahr folgende stadteilbezogene verkaufsoffene Sonntage gibt:

- 9. März 2025 im Stadtteil Röhrsdorf: Begrenzt auf das Chemnitz-Center dürfen Verkaufsstellen zwischen 12

und 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung »Frühjahrströdelmarkt mit Jubiläum 20 Jahre Tanzsportzentrum Chemnitz e. V.« öffnen.

- 5. Oktober 2025 im Stadtteil Röhrsdorf: Begrenzt auf das Chemnitz-Center dürfen Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung »Erlebnis- und Jubiläumsströdelmarkt (30 Jahre) mit Premiere Bilderausstellung Kulturhauptstadt 2025 im Chemnitz-Center« öffnen.
- 30. November 2025 im Stadtteil Zentrum: Im Zentrum dürfen Verkaufs-

stellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass des Chemnitzer Weihnachtsmarktes öffnen.

- 14. Dezember 2025 im Stadtteil Zentrum: Im Zentrum dürfen Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass des Chemnitzer Weihnachtsmarktes öffnen.

Grundlage der Regelung ist das Sächsische Ladenöffnungsgesetz, das eine Öffnung von Verkaufsstellen zu besonderen Anlässen einräumt.

– weiter auf Seite 3

Beschlüsse des Stadtrates

Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner als beratende Mitglieder in den Sozialausschuss

Vorlage: B-245/2024

Einreicher: Oberbürgermeister

Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Kulturausschuss

Vorlage: B-246/2024

Einreicher: Oberbürgermeister

Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

Vorlage: B-248/2024

Einreicher: Oberbürgermeister

Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit

Vorlage: B-250/2024

Einreicher: Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Chemnitz zur Finanzierung der Fraktionen des Chemnitzer Stadtrates (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Vorlage: B-252/2024

Einreicher: Oberbürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

Vorlage: B-254/2024

Einreicher: Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-271/2024

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Grundsatzbeschluss zur Liquidation der Chemnitzer Tourismus und Marketing GmbH

Vorlage: B-284/2024

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz

Vorlage: B-220/2024

Einreicher: Dezernat 3 / Amt 32

Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-221/2024

Einreicher: Dezernat 3 / Amt 37

Entgeltordnung Feuerwehrtechnisches Zentrum

Vorlage: B-235/2024

Einreicher: D3/Amt 37

Wirtschaftsplan 2025 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-175/2024

Einreicher: Dezernat 1 /ASR

Änderung der Abwasserentsorgungsentgelte der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG im Gebiet der Stadt Chemnitz ab 01.01.2025

Vorlage: B-171/2024

Einreicher: Dezernat 3/ESC

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 im Innenstadtbereich

Vorlage: B-275/2024

Einreicher: Dezernat 3 / Amt 32

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 außerhalb der Innenstadt

Vorlage: B-276/2024

Einreicher: Dezernat 3 / Amt 32

5. Baubeschluss für Hochbaumaßnahmen 2024 - Neubau eines Kunstrasenplatzes an der Leichtathletikhalle im Sportforum Chemnitz

Vorlage: B-234/2024

Einreicher: Dezernat 6/SE 17

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18/11 »Lebensmittel-Discounter Fürstenstraße/Hainstraße«

Vorlage: B-269/2024

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz Bereich Brühl-Boulevard im Stadtteil Zentrum

Vorlage: B-262/2024

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Sonnenschutzfolien für Chemnitzer Schulen

Vorlage: BA-075/2024

Einreicher: Fraktion Die Linke

Alle Informationen zum Chemnitzer Stadtrat und seinen Mitgliedern gibt es unter:

www.chemnitz.de/stadtrat

Stadtrat beschließt neuen Kunstrasenplatz im Sportforum

Der Stadtrat hat den Neubau eines zweiten Kunstrasenfeldes im Sportforum beschlossen. Die Anlage, die mit Flutlicht ausgestattet ist und an der Leichtathletikhalle anstelle des Hartplatzes errichtet werden soll, kostet insgesamt 1,72 Millionen Euro (brutto) und wird komplett aus Eigenmitteln der Stadt Chemnitz finanziert.

Es handelt sich um ein Fußball-Großspielfeld mit einem Linienmaß von 90 mal 45 Metern. Für den Platz muss eine etwa 70 Meter lange Stützmauer errichtet werden. An der westlichen Längsseite und hinter den Toren sind Ballfangnetze mit einer Höhe von 6 Metern geplant.

Die bauliche Umsetzung ist von Anfang Mai bis Ende November 2025 vorgesehen.

Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz überarbeitet

Der Stadtrat hat die inhaltlich überarbeitete Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz bestätigt. Eine Anpassung der bisherigen Fassung von 2018 hatte der Stadtrat bereits im Juni 2024 beschlossen.

Die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz enthält Regelungen zu umweltschädlichem Verhalten, störendem Verhalten in der Öffentlichkeit, Tierhaltung und Verunreinigungen durch Tiere sowie Fütterungsverboten wildlebender Tiere, Schutz vor Lärmbelästigungen, wie Schutz der Nachtruhe und durch Haus- und Gartenarbeiten sowie weiteren öffentlichen Belangen, unter anderem das Durchführen von Veranstaltungen und das Abbrennen offener Feuer. Auch das Anbringen von Hausnummern ist darin geregelt.

Die neue Fassung enthält – neben begrifflichen Änderungen sowie sprachlichen und inhaltlichen Konkretisierungen – nun eine separate Regelung für das Verbot des Bettelns durch Kinder oder in



Im kommenden Jahr wird im Sportforum ein zweiter Kunstrasenplatz angelegt. Das Fußball-Großspielfeld wird ein 90 mal 45 Meter groß sein und an drei Seiten von Ballfangnetzen eingerahmt sein.
Foto: Philipp Köhler

Begleitung von Kindern. Damit wird ein generelles Verbot des »Kinderbettelns« eingeführt, unabhängig von der konkreten Art und Weise. Das Verbot verfolgt das Ziel, Kinder vor Kindeswohlgefährdungen zu schützen, die Rechte des Kindes als eigenständige Persönlichkeit zu fördern und Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen zu tragen.

Neu ist auch die Regelung, dass es auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen untersagt ist, durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, zum Beispiel nach dem Konsum von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder abzuhalten. Für die Aufnahme der Regelung besteht in der Stadt Chemnitz, insbesondere im Stadtteil Zentrum, ein öffentliches Interesse.

Die Regelung der Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen, die nicht

dem Sächsischen Versammlungsgesetz unterfallen oder ausschließlich in einer nach der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung hierfür genehmigten Versammlungsstätte stattfinden, ist in der neuen Version breiter und konkreter aufgestellt. Mit der Überarbeitung wird eine Anzeigepflicht für bestimmte öffentliche Veranstaltungen gestaffelt nach erwarteten/geplanten Teilnehmerschweren, bei einer erkennbaren Betroffenheit von Rechtsgütern Dritter oder der öffentlichen Sicherheit eingeführt. Veranstaltungen ab einer bestimmten Teilnehmerschweren sind mit einem erheblichen Planungsaufwand verbunden und erfordern eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Stellen. Mit der Anzeigepflicht soll sichergestellt werden, dass die Ordnungsbehörde über sämtliche Veranstaltungen ab einer bestimmten Größenordnung oder bestimmten Auswirkungen in ihrem Gemeindegebiet rechtzeitig und umfassend informiert wird. Denn nur auf dieser Grundlage

kann sie die Sachverhalte bewerten und eventuell erforderliche behördliche Maßnahmen zeitnah koordinieren.

Die bisherige Regelung über das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter auf öffentlich zugänglichen Flächen entfällt aus der neuen Polizeiverordnung, da sie bereits in der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz enthalten ist.

Die neu überarbeitete Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die am 21. Juli 2018 in Kraft getretene Polizeiverordnung, einschließlich der redaktionellen Änderung vom 31. August 2018, sowie deren erste Änderung nach dem Stadtratsbeschluss im Juni 2024, die am 3. August 2024 in Kraft getreten war, außer Kraft. ■

Im Ratsinformationssystem sind alle Beschlüsse des Stadtrats zu finden:

www.chemnitz.de/ratsinfo

Termine für die Bürgersprechstunden 2025

Auch 2025 können die Chemnitzerinnen und Chemnitzer wieder in Bürgersprechstunden mit dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern ins Gespräch kommen.

Aufgrund der zahlreichen terminlichen Bindungen der Bürgermeisterin und Bürgermeister im Jahr der Kulturhauptstadt werden die Bürgersprechstunden im kommenden Jahr alle zwei Monate stattfinden.

Mit Oberbürgermeister Sven Schulze, Bürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky sowie Bürgermeister Knut Kunze finden Bürgersprechstunden im Januar, März, Mai, Juli, September und November statt.

Die Bürgersprechstunden von Bürgermeister Michael Stötzer sind für Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember vorgesehen.

Wegen der zu erwartenden Terminfülle und den für die Bürgersprechstunden notwendigen Vorbereitungen werden die Anmeldefristen vorverlegt.

Die genauen Termine werden – wie gewohnt – rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Bürgersprechstunden im Januar sowie die Sprechstunde im Februar bei Bürgermeister Michael Stötzer können sich alle Interessierten ab sofort telefonisch unter 0371 488-1512 oder per E-Mail an buergerbuero@stadt-chemnitz.de anmelden. Anmeldeschluss für die Bürgersprechstunde im Januar ist am

Montag, dem 13. Januar, um 16 Uhr. Die Termine der jeweiligen Bürgersprechstunden sind:

- Oberbürgermeister Sven Schulze: Donnerstag, 23. Januar, von 16 bis 18 Uhr
- Bürgermeister Knut Kunze: Donnerstag, 30. Januar, von 15.30 bis 17.30 Uhr
- Bürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky: Mittwoch, 22. Januar, von 16 bis 18 Uhr
- Bürgermeister Michael Stötzer: Mittwoch, 12. Februar, von 15 bis 17 Uhr

Die einzelnen persönlichen Gespräche sollen jeweils rund 15 Minuten dauern.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nur eine begrenzte Anzahl an Terminen für die Bürgersprechstunden zur Verfügung steht. Daher kann es sein, dass nicht allen angemeldeten Bürgerinnen und Bürgern eine Vorsprache ermöglicht werden kann.

Alternativ können die Anliegen jederzeit auch schriftlich an das Bürgerbüro des Oberbürgermeisters oder das zuständige Dezernat gerichtet werden.

Änderungen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben. ■

Unter www.chemnitz.de/buerger-sprechstunden sind aktuelle Informationen sowie ein Leitfaden zu finden, wer bei welchem Anliegen die oder der Richtige ist.

Kalkstraße wird wegen Brückenarbeiten gesperrt

Für die Montage eines weiteren Brückenabschnittes des Premiumradwegs Wüstenbrand-Chemnitz wird die Kalkstraße von Freitag, dem 13. Dezember, ab 18 Uhr, bis Montag, dem 16. Dezember, bis voraussichtlich 4 Uhr voll gesperrt. Die Umleitung führt über die Trützschlerstraße, Limbacher Straße und Oberfrohaer Straße. Zwei Kräne mit je über 90 Tonnen Tragkraft sind im Einsatz. ■

www.chemnitz.de/radverkehr

Auszeichnung für Chemnitzer Sportverein

Der ESV Lokomotive Chemnitz e. V. wurde im Rahmen der Verleihung der »Sportplakette des Bundespräsidenten« für sein besonderes Engagement im Trainingsbetrieb, in der Region und bei der Mitgliederwerbung mit einer Anerkennung in Höhe von 500 Euro geehrt. Die Auszeichnung erfolgte im Rahmen einer Festveranstaltung in Dresden, bei der insgesamt sechs sächsische Sportvereine für ihre Verdienste gewürdigt wurden. Die Veranstaltung wurde von Staatssekretär Dr. Frank Pfeil geleitet. ■

Das Theater bekommt eine neue Operndirektorin

Christine Marquardt wird ab dem 1. August 2025 die neue Operndirektorin an den Städtischen Theatern Chemnitz und tritt damit die Nachfolge von Jürgen Reitzler an. Die gebürtige Leipzigerin absolvierte ein Studium in klassischem Gesang an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und bringt umfangreiche Erfahrung aus verschiedenen Positionen im Musiktheater mit, zuletzt als Künstlerische Betriebsdirektorin und Chefdisponentin am Stadttheater Klagenfurt. Ihre berufliche Laufbahn umfasst Stationen unter anderem in Wiesbaden, Karlsruhe, Dresden und Klagenfurt. ■

Weihnachtsliedersingen in der Volkshochschule

Im Lichthof des Tietz klingt es wieder weihnachtlich: Am Donnerstag, dem 19. Dezember, jeweils um 11 und um 15 Uhr lädt die Volkshochschule Chemnitz zum gemeinsamen Weihnachtsliedersingen ein. Dabei versammeln sich Teilnehmende, Kursleiterinnen und -leiter sowie Mitarbeitende in den Etagen 4 und 5 rund um den zentralen Lichthof, um gemeinsam die Weihnachtszeit zu besingen. Damit pflegen sie eine langjährige Tradition auch dieses Jahr.

Alle Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende des Tietz sind zum Mitsingen eingeladen. ■



Gemeinsames Weihnachtssingen findet am dritten Advent statt

Am Sonntag, dem 15. Dezember, findet um 17 Uhr zum dritten Mal ein öffentliches Weihnachtssingen auf dem Theaterplatz statt. Am 3. Advent sind alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer, aber auch Gäste aus dem Umland eingela-

den, gemeinsam mit dem Opernchor sowie dem Extrachor der Theater Chemnitz, begleitet von den Blechbläsern der Robert-Schumann-Philharmonie, vor der Kulisse des Opernhauses bekannte Weihnachtslieder zu singen. Die musi-

kalische Leitung übernimmt Stefan Bilz, moderiert wird die Veranstaltung von Generalintendant Christoph Dittrich. Der Eintritt ist kostenfrei und die Liedtexte werden vor Ort bereitgestellt. ■

Foto: Ralph Kunz/Archiv

Weihnachtsmarkt verlängert

Nach Weihnachten wird der Chemnitzer Weihnachtsmarkt in Teilen fortgeführt.

Teile des Chemnitzer Weihnachtsmarkts werden in diesem Jahr vom 27. Dezember bis zum 5. Januar 2025 verlängert.

Die Stände und das Programm erstrecken sich auf den Neumarkt und den Düsseldorf Platz, wo Gäste kulinarische Angebote, Glühweinstände sowie Live-Acts genießen können. Ein zentraler Bestandteil der Verlängerung ist die Coming-Home-Fachkräftebörse, die vom 27. bis 30. Dezember

2024 täglich von 13 bis 17 Uhr in der Weihnachtspyramide auf dem Düsseldorf Platz stattfindet. Dabei präsentieren 16 Unternehmen aus Chemnitz Stellenangebote und informieren über Karrieremöglichkeiten. Auch Rückkehrwillige und Interessierte haben in entspannter Atmosphäre die Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und sich über Arbeitsmöglichkeiten in der Region zu informieren.

Die Fläche des Verlängerten Weihnachtsmarktes wird in diesem Jahr auf den Neumarkt erweitert, wodurch mehr Raum für Stände und Programmpunkte entsteht. Ziel ist es, den Besucherinnen und Besuchern über den Jahreswechsel hinaus ein Angebot bereitzustellen. ■

Weitere Informationen unter: www.chemnitzcity.de/cominghome.



Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt geht in die Verlängerung. Foto: Philipp Köhler

Ab 2025: Neuberechnung der Grundsteuer

Ab 2025 erfolgt die Berechnung der Grundsteuer nach neuen Maßstäben. Dafür wurden alle Grundstücke in Deutschland ab 2022 einer aktualisierten Bewertung unterzogen. Die darauf basierende Steuer ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 fällig.

Die Grundsteuerwert- und Grundsteuerermessbescheide des zuständigen Finanzamtes sind die Grundlage für die Grundsteuerbescheide 2025 ff.

Zu beachten ist, dass ab 2025 Gebäude auf fremden Grund- und Boden, zum Beispiel Garagen oder Lauben, als eine wirtschaftliche Einheit beim Eigentümer des Grund- und Bodens besteuert werden.

Die neuen Grundsteuerbescheide werden ab 8. Januar 2025 versandt. Die konkrete Höhe der Grundsteuer ab 2025 ändert sich für jeden Steuerpflichtigen. Nach Bekanntgabe des Bescheides kann die fällige Grundsteuer für 2025 an

die Stadt Chemnitz überwiesen werden. Es wird darum gebeten, die bisher bestehenden Daueraufträge für die Zahlung der Grundsteuer zu löschen.

Wer bereits ein Sepa-Mandat für die bisherige Grundsteuer bei der Stadt Chemnitz eingereicht hat, muss nichts unternehmen. Das Sepa-Mandat gilt für die neue Grundsteuer weiter. Die entsprechende Information ist im Grundsteuerbescheid 2025 unter Punkt »D: Zahlung/Fälligkeit« vermerkt. ■



Feuerwehr bringt Geschenke

Am Nikolaustag erhielten die kleinen Patientinnen und Patienten des DRK Krankenhauses Chemnitz-Rabenstein eine Überraschung der Feuerwehr Chemnitz: Die Höhenrettungsgruppe seilte sich vom Dach des Krankenhauses ab und überbrachte den Kindern eine kleine Überraschung. Direkt auf die Station kam dann der Nikolaus und brachte ein kleines Geschenk. Bereits zum vierten Mal kletterten deutschlandweit mehr als 60 Höhenrettungseinheiten von Dächern der Kinderkrankenhäuser. Die Feuerwehr Chemnitz beteiligte sich zum dritten Mal daran. ■

Foto: Harry Härtel

Beratungsstelle für Erziehung zieht um

Die Erziehungsberatung des Jugendamtes zieht in neue Räume und bleibt daher ab Montag, dem 16. Dezember, vorübergehend geschlossen. Während des Umzuges können sich Bürgerinnen und Bürger auf folgender Internetseite über die Erreichbarkeit per E-Mail oder Telefon erkundigen: www.chemnitz.de/efb. Spätestens am 6. Januar 2025 sind die Mitarbeitenden wieder erreichbar. Die neue Adresse lautet dann Dresdner Straße 11 – direkt neben dem Neuen Technischen Rathaus. Die Erziehungs- und Familienberatung des Jugendamtes bietet für Familien, Eltern (auch alleinerziehend) und andere Erziehungspersonen sowie Kinder und Jugendliche in Problem- und Konfliktsituationen Beratung und Therapie einschließlich Diagnostik. ■

Partnerstadt Timbuktu im Fokus

Der Partnerschaftsverein Chemnitz-Timbuktu e. V. lädt alle Interessierten am Mittwoch, dem 18. Dezember, um 19 Uhr zu einer Informationsveranstaltung im Umweltzentrum ein, um die geschichtsträchtige Stadt Timbuktu und ihre Bewohnerinnen und Bewohner vorzustellen. Marcel Maïga ist Beauftragter des Bürgermeisters von Timbuktu und fungiert als Botschafter der Partnerstädte. Er wird – mit den Eindrücken eines Literatur-Festivals für junge Menschen in der Stadt – authentisch die aktuelle Lebensrealität der Menschen in der Partnerstadt skizzieren. Der Eintritt ist frei, um Anmeldung unter partner.chemnitz-timbuktu@web.de wird gebeten. ■

Fahrplanwechsel und neue Haltestellen

Am 15. Dezember findet der alljährliche Fahrplanwechsel für Straßenbahnen, Busse, Chemnitz-Bahnen und Züge innerhalb des Verkehrsverbundes Mittelsachsen statt. Die neuen Fahrpläne für Linien der CVAG werden in diesen Tagen an den Haltestellen ausgehängt. Die Linie 21 wird mit der Inbetriebnahme der Buschleuse (voraussichtlich am 21. Dezember) im Bereich Dresdner Straße/Hainstraße angepasst. Es ist dann möglich, direkt mit der Linie 21 zur Sachsen-Allee zu fahren. Dafür wird die neue Haltestelle »Philippstraße« eingerichtet. Zusätzlich werden folgende Haltestellen errichtet:

- Haltestelle »Talsperre Euba« (Linie 82)
 - Richtungshaltestelle »An der Wiesenmühle« in Richtung Grüna (Linie 41)
 - Richtungshaltestelle »Wildparkstraße« in Richtung Chemnitz Center (Linie 96 und Linie 21) ■
- www.cvag.de

Der Oberbürgermeister und der Polizeipräsident ziehen eine positive Bilanz zum Sicherheitspunkt in der Innenstadt.

Das Sicherheitsempfinden der Menschen in der Chemnitzer Innenstadt hat sich seit der Einrichtung des Sicherheitspunktes an der Zentralhaltestelle deutlich verbessert. Dieses Fazit zogen Oberbürgermeister Sven Schulze und Polizeipräsident Carsten Kaempf am Dienstag in einem Pressegespräch.

Seitdem der gemeinsame Sicherheitspunkt Mitte Juni eingerichtet wurde, konnten Polizei und Stadtordnungsdienst bis vergangene Woche dort knapp 630 Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern bearbeiten – im Monat

rund 115. Ein deutlicher Anstieg der Anfragen und Hinweise ist seit Beginn des Chemnitzer Weihnachtsmarktes zu verzeichnen.

Oberbürgermeister Sven Schulze sagte: »Wir sind sehr zufrieden, denn wir haben hier eine sichtbare Präsenz und einen Anlaufpunkt für Chemnitzerinnen und Chemnitzer geschaffen, die Hilfe und Unterstützung brauchen. Es ist zugleich ein Testlauf für das Jahr der Kulturhauptstadt, das erhöhte Anforderungen an uns richtet. Vor allem der präventive Charakter des Sicherheitspunktes trägt dazu bei, dass sich das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden der Menschen verbessert.« Polizeipräsident Carsten Kaempf fügte hinzu: »Es ist eine Erfolgsgeschichte. Das Ziel, das subjektive Sicherheitsempfinden nachhaltig zu gestalten, wurde erreicht, denn diese Anlaufstelle ermöglicht Präsenz, einen positiven

Kontakt zum Bürger und schnellstmögliche Intervention. Auch vom Handel in der Innenstadt erhalten wir positive Rückmeldungen.«

Besondere Fälle, die den Sicherheitspunkt erreichten, waren zum Beispiel, dass ein vermisstes Mädchen aus Glauchau von einem Bürger erkannt wurde. So konnten die Kolleginnen und Kollegen vom Sicherheitspunkt das Mädchen ihren Eltern übergeben. Auch konnten durch Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern gestohlene Fahrräder wiedergefunden sowie nach einer Körperverletzung dem Betroffenen schnell geholfen und die Täter ausfindig gemacht werden.

Der Sicherheitspunkt an der Zentralhaltestelle ist montags bis freitags von 15 bis 22 Uhr geöffnet. Während des Chemnitzer Weihnachtsmarktes ist er zusätzlich sonntags von 15 bis 21 Uhr offen. ■

Zietenstraße wird freigegeben

Am Freitagvormittag wird die Zietenstraße wieder für den Verkehr freigegeben. Die Komplexbaumaßnahme wurde nach mehr als zwei Jahren Bauzeit fertiggestellt.

Bei der koordinierten Baumaßnahme von ESC, eins/inetz und dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz erfolgten umfangreiche Arbeiten: Der ESC erneuerte auf einer Gesamtlänge von 305 Metern den Mischwasser-Hauptkanal. Auf einer Gesamtlänge von rund 245 Metern wurden alle Hausanschlüsse für Abwasser/Regenwasser erneuert und saniert. Hierbei wurden sechs Schächte neugebaut.

Eins/inetz führte die Fernwärmeerschließung des Sonnenbergs im gesamten Baubereich fort, einschließlich der Herstellung aller Hausanschlüsse.

Auch der Trinkwassertransport und die -versorgungsleitungen sowie die entsprechenden Hausanschlüsse wurden erneuert. Die Gashochdruckleitung sowie die Stromversorgung einschließlich der Hausanschlüsse wurde ebenfalls erneuert. Zudem erhielt der Straßenabschnitt eine neue Stadtbeleuchtung. Für diese komplexen Leitungsverlegungen wurden die Fahrbahn und die Seitenbereiche der Straße beinahe vollständig aufgedeckt.

Im Anschluss hat das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz die Straße zwischen Augustusburger Straße und Sonnenstraße auf einer Länge von rund 290 Metern komplett erneuert. Dabei wurden hochwertige und dauerhafte Materialien verbaut, die das Erscheinungsbild des Straßenzuges deutlich aufwerten: Die Fahrbahn wurde neu

gebaut und die Gehwege wurden mit Betonplattenlaufband und Ökopflaster im Bereich der Baumstandorte neu angelegt. Zudem wurden Längsparkplätze in Granitpflasterbauweise neu gebaut. Weiterhin wurden zwei barrierefreie Bushaltestellen sowie zwei barrierefreie Fußgängerüberwege errichtet. Auch wurden neue Fahrradbügel eingeordnet. Zusätzlich wurde die Fahrbahn anteilig im Kreuzungsbereich Augustusburger Straße/Zietenstraße erneuert sowie der Asphalt der Jakobstraße ausgebessert. Der ESC koordinierte die Gesamtbaumaßnahme. Der Kostenanteil des ESC beträgt 0,74 Millionen Euro, die Kosten der Maßnahmen von eins/inetz belaufen sich auf 2,43 Millionen Euro. Die Kosten für den Anteil Straßenbau betragen 1,38 Millionen Euro, das geplante Budget wurde eingehalten. ■

Fakten in emotionalen Debatten

Chemnitz beheimatet das einzige kriminologische Forschungsinstitut in Ostdeutschland: das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen (ZKFS).

Prof. Dr. Frank Asbrock leitet das Institut und erläutert im Macher-der-Woche-Interview, woher die Angst vor Kriminalität kommt.

Warum ist Kriminologie ein so besonderes Forschungsfeld?

Prof. Dr. Frank Asbrock: Sehr viele Menschen haben eine Meinung zu Kriminalität – woher sie kommt und was man dagegen tun kann. Aber oft ist diese Meinung nicht sonderlich wissenschaftlich. Es ist ein sehr emotionales Thema. Wir möchten zu einer faktenbasierten Sicht auf die Kriminalität beitragen.

Warum ist das Thema so emotional?

Jedem von uns wohnt die Angst um die eigene Unversehrtheit inne. Wir wollen, dass es uns gut geht. Abweichendes Verhalten bereitet uns Sorge. Wie stark, das hängt von vielen Faktoren ab, etwa davon, wo man wohnt oder von einer allgemeinen Sicht, die Welt sei ein gefährlicher Ort. Menschen fürchten sich zudem deswegen vor Kriminalität, weil diese in den Medien oft so krass dargestellt wird. Im »Tatort« geht es nicht darum, dass einem das Portemonnaie gestohlen wird. Dabei bilden den allergrößten Anteil an Straftaten, die die Polizei in ihrer jährlichen Kriminalstatistik führt, Diebstahl und Einbruch. Mord und andere bedrohliche Straftaten machen nur einen geringen Teil aus. Doch sie dominieren die Debatten.

Das ZKFS ist ein unabhängiges Forschungsinstitut mit derzeit acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Als An-Institut der TU Chemnitz wird es von dieser unterstützt. Prof. Dr. Frank Asbrock arbeitet als Professor für Sozialpsychologie an der TU Chemnitz.

Wirkt sich Wahrnehmung stärker auf das Sicherheitsgefühl aus als Fakten?

Korrekt. Wenn Sie Leute fragen, ob die Kriminalität in den vergangenen fünf Jahren zugenommen hat, sagen die meisten Ja. Das haben sie aber auch vor 20 und vor 30 Jahren geglaubt. Wir müssten also heute in einer fürchterlichen Gesellschaft leben. Tatsächlich nimmt die Kriminalität in Deutschland seit Jahrzehnten insgesamt eher ab. Sie steigt in Statistiken immer mal wieder an, und das muss man auch ernst nehmen, indem man nach den Ursachen schaut.

Aber die Abbildung der Kriminalität ist schwierig: Die Polizeiliche Kriminalstatistik, die jedes Jahr im Frühjahr veröffentlicht wird, zeigt nicht die Kriminalität in Deutschland, sondern die, die die Polizei mitbekommt, das sogenannte »Hellfeld«. Das »Dunkelfeld« bildet die



Prof. Dr. Frank Asbrock forscht zum Sicherheitsgefühl der Menschen an Orten wie der Zentralhaltestelle.

Foto: Philipp Köhler

Statistik nicht ab. Das versucht kriminologische Forschung.

Wodurch wird das Sicherheitsgefühl beeinflusst?

Hier wirken viele Faktoren ein – auch solche, die mit konkreten Straftaten gar nichts zu tun haben. Wichtig ist unter anderem die persönliche Reaktion auf Unsicherheit – also wie gut man zum Beispiel damit klarkommt, auf etwas keine Antwort zu erhalten. Wir finden in unseren Studien einen starken Zusammenhang zwischen der Angst vor Kriminalität und einer allgemeinen Sicht auf die Welt als unkoordiniert und gefährlich. Erfahrungen sind auch zentral: Vor einigen Jahren haben wir in Chemnitz eine Studie mit 500 Menschen durchgeführt und gefragt, in welcher Gegend sie wohnen und wie sicher sie die Innenstadt empfinden. Dabei kam heraus: Die Menschen, die in den äußeren Bezirken wohnen, fühlen sich in der Chemnitzer Innenstadt unsicherer als die, die dort leben. Denn die kennen sich dort aus und wissen, wie gefährlich es dort ist.

Hilft Polizeipräsenz, das Sicherheitsgefühl zu verbessern?

Nicht automatisch. Wenn ich in meiner Wohngegend auf einmal viel Polizei sehe, denke ich: Oh, was ist hier los? Wenn ich mir es nicht erklären kann, reduziert es sogar mein Sicherheitsgefühl. An Brennpunkten kann Polizeipräsenz helfen. Besser ist aber eine grundsätzliche Präsenz, daher halte ich persönlich die Polizeistation an der Zentralhaltestelle für eine gute Idee. Sie vermittelt dem Bürger das Gefühl: »Da ist jemand, da kann ich mich hinwenden«. Doch es wirkt nicht so bedrohlich wie Polizisten in voller Montur.

Kann eine Videoüberwachung helfen?

Sie reduziert Straftaten nicht unbedingt. Zwar dort, wo die Kameras sind, doch nicht eine Ecke weiter. Aber: Videoüber-

wachung erhöht das Sicherheitsgefühl. Und das ist wichtig, denn wenn keiner sich mehr traut, in die Innenstadt zu gehen, nimmt der Leerstand zu und die Attraktivität für die Bürger ab. Dann gehen nochmal weniger Menschen in die Stadt. Hier setzt unsere Arbeit an: Angst vor Kriminalität kann durchaus berechtigt sein, aber wir schauen, womit sie zusammenhängt. Faktoren wie Alter, Geschlecht, allgemeine Bedrohungswahrnehmung und vieles mehr spielen eine Rolle – und nur zu einem kleinen Teil die tatsächliche Kriminalität.

Erst kürzlich hat das ZKFS eine große Längsschnittstudie zur Kriminalitätswahrnehmung abgeschlossen, bei der über zwei Jahre die gleiche Bevölkerungsgruppe befragt wurde. Es handelte sich um eine der ersten Längsschnittstudien in der Kriminologie überhaupt.

Wie und wo bringen Sie Ihre Forschungsergebnisse unter die Leute?

Wir halten öffentliche Vorträge und haben zum Beispiel vergangenes Jahr eine Ausstellung in der Stadtbibliothek organisiert. Wir sprechen viel auf Fachtagungen und Workshops mit Menschen aus der Praxis: Sicherheitsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe, oder auch vor Politikerinnen und Politikern. Zudem sind wir auf Social Media aktiv. Gerade haben wir einen kurzen Film zum Thema »Freiheit und Freiheitsentzug« produziert, der zum Beispiel im Lokomov gezeigt wird.

Das ZKFS ist ein Verein, der Anfang 2021 auf Initiative der damaligen Koalition im sächsischen Landtag gegründet wurde. Neben der Forschung ist das Ziel, die Erkenntnisse so zu kommunizieren, dass Menschen außerhalb der Wissenschaft erreicht werden.

Über Jugendkriminalität wurde zuletzt heftig debattiert. Nimmt diese zu?

Ja, Jugendkriminalität hat in der Polizeilichen Kriminalstatistik nach Corona zweimal in Folge zugenommen und ist aktuell etwa auf dem Vor-Corona-Niveau. Aber auch hier ist die Frage: Hat sie wirklich zugenommen oder schaut die Polizei nur genauer hin? Fakt ist, über Jahrzehnte ist zum Beispiel die Jugendkriminalität gesunken. Und: Jugendkriminalität und Jugendgewalt wächst sich aus. Das heißt, die meisten hören damit auf, wenn sie erwachsen werden. Nur ein sehr kleiner Anteil bleibt kriminell oder gewalttätig, das sind die Intensivtäter. Um die muss die Gesellschaft, die Justiz sich kümmern, keine Frage! Doch obwohl sie anteilig an der Gesamtbevölkerung nur einen kleinen Teil ausmachen, haben sie den stärksten Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung von Jugendkriminalität. Hier setzt unsere Arbeit an. Wir versuchen, die Statistiken einzuordnen und forschen zudem im Dunkelfeld.

Was bedeutet es für Chemnitz, dass ein in Ostdeutschland einmaliges Forschungsinstitut hier steht und nicht in Leipzig oder Dresden?

Wir erhalten immer wieder sehr positive Rückmeldungen zu unserem Standort. Wir fühlen uns der Stadt verbunden und tragen unsere Arbeit gern in die Stadt hinein. Uns ist daran gelegen, zur Zivilgesellschaft von Chemnitz beizutragen.

Wo sehen Sie Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas 2025?

Ich habe noch in keiner Stadt gelebt, in der es so einfach war, sich zu engagieren. Das ist toll. Es gibt viele kleine Initiativen, die 2025 etwas auf die Beine stellen wollen und mit denen hoffentlich viele Menschen ihr Bild von Chemnitz revidieren können, das noch sehr stark von den Ereignissen 2018 geprägt ist. Wenn man es durchzieht, die Stadt lebendig zu halten, kann die Kulturhauptstadt 2025 sehr schön werden. ■

Die Eröffnung des Kulturhauptstadtjahres

Am Samstag, dem 18. Januar 2025, startet Chemnitz offiziell in das Jahr als Kulturhauptstadt Europas.

Gemeinsam mit 38 Partnerkommunen präsentiert die Stadt unter dem Motto »C the unseen« ihre regionale Identität und Geschichten im europäischen Kontext. Über 1.000 Veranstaltungen sind im Kulturhauptstadtjahr geplant.

Ziel ist es, bislang wenig gesehene Facetten einer ostdeutschen Stadt und Region, die von Wandel, Widerstandsfähigkeit und Neuerfindung geprägt ist, zu präsentieren.

Das Eröffnungsprogramm bietet einen Ausblick auf die kommenden Projekte. In der Chemnitzer Stadthalle werden in einem »Programmschaufenster« den ganzen Tag über mehr als 60 der insgesamt 160 Kulturhauptstadtprojekte vorgestellt. Darüber hinaus wird es am Nachmittag drei Open-Air-Bühnen geben, die mit halbstündlich wechselndem Programm bespielt werden. Eine »Küche der Nationen« lädt die Besucherinnen und Besucher ein, die kulinarische Vielfalt der Stadt zu entdecken, während die Tourismusverbände in der



Mit einem bunten Fest voller Musik, Kulinarik und kreativen Darbietungen – ähnlich wie beim Kosmos – feiert Chemnitz den Beginn des Kulturhauptstadtjahres. Foto: Christoph Meyer

Stadthalle sehenswerte Attraktionen der Region vorstellen.

Eine besondere Aktion ist das »Mitziehen« einer historischen Dampflok durch die Innenstadt. 120 Freiwillige erinnern

damit an die industrielle Vergangenheit der Stadt, in der Lokomotiven aufgrund fehlender Gleisanschlüsse mit Pferdewerkzeugen zum Bahnhof transportiert wurden.

Der Höhepunkt des Abends ist die große Eröffnungsshow um 19 Uhr auf einer Bühne rund um den Karl-Marx-Kopf. Im Anschluss sind ein Rave vor dem Rathaus und After-Partys in den Chemnitzer Clubs geplant.

Am Sonntag, dem 19. Januar, schließt ein europapolitisches Gespräch in der Hartmannfabrik sowie ein Bühnenprogramm am Neumarkt die Feierlichkeiten ab.

Das Programm zur Eröffnung

Samstag, 18. Januar 2025

- 11 bis 18 Uhr – »Programmschaufenster« in der Stadthalle Chemnitz
- 14 bis 18 Uhr – Bühnenprogramm in der Innenstadt
- 18 Uhr – »Mitziehen« von der Zentralhaltestelle bis zur Brückenstraße
- 19 Uhr – Eröffnungsshow auf der Brückenstraße
- ab 20 Uhr – Rave auf dem Neumarkt
- ab 20 Uhr – After-Partys in den Chemnitzer Clubs

Sonntag, 19. Januar 2025

- 11 bis 14 Uhr – Bühnenprogramm in der Innenstadt
- 12 bis 14 Uhr – Europapolitisches Gespräch in der Hartmannfabrik

www.chemnitz2025.de

Geschenkideen zum Kulturhauptstadtjahr

Chemnitz 2025 ist während der gesamten Vorweihnachtszeit mit einem Stand auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt vertreten. Dort gibt es Informationen zum Kulturhauptstadtjahr, die Maker-Advent-Broschüre mit Mitmachangeboten und eine Programmübersicht für das kommende Jahr. Zudem wird eine Auswahl an Merchandise wie Pullis, T-Shirts, Mützen und Taschen angeboten. Das vollständige Sortiment ist im Online-Shop erhältlich. ■

Ein neuer Partner für die Kulturhauptstadt Europas

Die Sparkassen-Finanzgruppe unterstützt die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 als »Offizieller Partner«. Im Fokus steht der Purple Path, ein Kunst- und Skulpturenweg, der Chemnitz mit 38 Partnerkommunen verbindet. Werke renommierter Künstlerinnen und Künstler werden entlang des Weges präsentiert. Die Sparkassen-Finanzgruppe ist zudem Ausrichterin des Europäischen Kulturhauptstadt-Marathons und fördert lokale Initiativen wie »Euja!«. Die Unterstützung erfolgt durch den Sparkassen-Kulturfonds, den Ostdeutschen Sparkassenverband und sächsische Sparkassen. ■

Weitere Informationen unter: www.chemnitz2025.de

Die Interventionsfläche Bergstraße in Gröna ist freigegeben

Das Freizeitareal Bergstraße in Chemnitz/Gröna ist seit vergangener Freitag zugänglich. Die feierliche Eröffnung ist für das Frühjahr 2025 geplant. Der neue öffentliche Platz bietet Aufenthaltsbereiche, eine multifunktionale Platzfläche mit Bühne und eine Teichterrasse. Ergänzt wurde die Anlage durch einen

Pumptrack, ein Spielgerät sowie einen Geh- und Radweg. Naturschutzgerecht aufgewertete Grünflächen und Pflanzungen binden die Fläche in die Umgebung ein. Das Areal dient auch als Rastplatz für den geplanten Premiumradweg auf der alten Bahntrasse Wüstenbrand – Küchwald. Die Kosten

betragen 325.000 Euro, ergänzt durch Mittel für Baumsatzpflanzungen. Die Arbeiten führte die Baumschule Hohenstein-Ernstthal GmbH aus, die Bauüberwachung übernahm das Planungsbüro Jacob + Bilz. ■

www.chemnitz.de/interventionsflaechen

Die Neugestaltung des Bahnviadukts beginnt

Am Montag, dem 16. Dezember, beginnen die Bauarbeiten zur Neugestaltung des Eingangs zum Stadtpark am Eisenbahnviadukt Annaberger Straße/Reichsstraße in Chemnitz.

Die Fläche, Teil des Stadtentwicklungsprogramms »Interventionsflächen« der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025, soll bis zum zweiten Quartal 2025 fertiggestellt werden.

Die Vorbereitungen haben nach der Übergabe des Geländes durch die Deutsche Bahn AG begonnen. Auf der Fläche, wo früher ein Reifenhandel ansässig war, wird zunächst die Baustelle eingerichtet und das Gelände abgesperrt.

Das Areal wird begrünt sowie durch eine Sitzskulptur ergänzt. Ein neuer Gehweg

führt künftig durch das Gelände, das zusätzlich ein multifunktional nutzbares Zentrum und ein Kunstwerk zum Thema »Stadt am Fluss« erhalten soll.

Entlang des Chemnitzflusses wird eine Schotterrasenfläche angelegt, die als

Hochwasserweg dient. Die Kosten für die Bauarbeiten betragen rund 228.000 Euro und werden von der Steinbach & Richter GbR ausgeführt, die Bauüberwachung übernimmt das Büro Krüger Landschaftsarchitekten. ■



Hecken und sechs neu gepflanzte Bäume sollen die Interventionsfläche zukünftig begrünen. Visualisierung: Viadukt | Ulrich Krüger Landschaftsarchitekten

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **August 2024** abgeliefert. Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorfor Platz 1, Telefon (0371) 115, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:
Montag und Freitag
08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
08.30 Uhr – 11.30 Uhr
12.30 Uhr – 18.00 Uhr
Chemnitz, den 29.11.2024

Anzahl	Gegenstände	Anzahl	Gegenstände	Anzahl	Gegenstände
4	Fahrräder	1 Beutel	Handtuch und Haarbürste	3	Ladeboxen mit Kopfhörer
7	Geldbörsen	2 Beutel	Zeichensachen	5	Ladeboxen für Kopfhörer
19	Handys	1 Beutel	2 Paar Schuhe	1	Kopfhörer in -Ear
16	Schlüsselbunde	6	Hüte	1	Smartwatch
1	Autoschlüssel	13	Basecaps	1	Geschenk
5	Brillen	7	Schals	3	Bluetooth-Boxen
3	Sonnenbrillen	4	Pullover	2	Federmappen
8	Schmuckstücke	18	Jacken	1	Analogkamera
3	Armbanduhren	9	Hosen	2	Trinkflaschen
15	Schirme	1	Kleid	1	Kinderwagen
11	Rucksäcke	2	Blusen	1	Fahrradschloss
1	Hipster-Beutel	3	T-Shirts	1 Paar	Walking-Stöcke
1	Handtasche	2	Westen	1	Teleskop
1	Fahrradtasche	1 Paar	Handschuhe	1	Arm- und Schultertrainer
1	Umhängetasche	1 Paar	Schuhe	1	Werkzeugkoffer
1	Kühltasche	6	Spielzeuge	2	Decken
5 Beutel	Bekleidung	4	Kuscheltiere	1	Fahrrad

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag für Wäschereileistung für die Feuerwehr Chemnitz
Los 1: Flachwäsche & Uniformbekleidung
Los 2: Rettungsdienstbekleidung
Los 3: Feuerwehrbekleidung
Vergabenummer: 10/37/25/001
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Unterhalts, Grund-, Sonder-, Bau- und Glasreinigung der Grünflächenstützpunkte und Bauhöfe der Stadt Chemnitz

Vergabenummer: 10/17/25/003
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Lieferung von Elektroenergie aus ausschließlich atomstromfreier und erneuerbarer Energieproduktion für die Stadtbeleuchtung Chemnitz
Vergabenummer: 10/66/25/001
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

- <http://www.chemnitz.de>,
- <http://www.eVergabe.de> und
- <http://www.bund.de>

sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de>/unterlagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter

<http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL: Frau Beck
Tel.: (0371) 488 1067, Fax: (0371) 488 1090, E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe-Nr.: ESC/24/B26
a) Auftraggeber: (Vergabestelle) Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Blankenburgstraße 62,
09114 Chemnitz
e) Ort der Ausführung: Heinersdorfer Str. 42,
09114 Chemnitz
f) Art und Umfang der Leistung: Zentrale Kläranlage Chemnitz, Erneuerung/Sanierung Dächer Gebäude ZKA (Flachdach mit/ohne Attika): Neuaufbau Dachhaut auf vorhanden

dener Dachabdichtung durch mechanisch befestigte PE- Dachdichtungsbahnen
I) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.evergabe.de/unterlagen/3087611/zustellweg-auswählen>
Diese Ausschreibung ist am 06.12.2024 auf eVergabe.de und Vergabe24.de, am 06.12.2024 auf Bund.de sowie am 13.12.2024 in der Ausgabe 50/2024 im ePaper Sachsen erschienen.

FÜR SIE VOR ORT

Die Bürgerservicestellen der Ortschaften: Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf, Wittgensdorf
www.chemnitz.de/buergerservice

Woche für Woche auf dem neuesten Stand

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage mit 41 Stellplätzen“

Johann-von-Zimmermann-Straße, Gemarkung Chemnitz, Flurstücke 2390/1, 2391/2, 2391/4, 2445, 2446

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauordnungs- und Vermessungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 22.11.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 24/0066/2/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

„Neubau eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage mit 41 Stellplätzen“ auf den Grundstücken:

Johann-von-Zimmermann-Straße, Gemarkung Chemnitz, Flurstücke 2390/1, 2391/2, 2391/4, 2445 und 2446 wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 SächsBO:

- § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsBO – Lage der Abstandsflächen bis zur Mitte öffentlicher Verkehrsflächen,

- § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsBO – Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken,

- § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsBO – Tiefe der Abstandsflächen.

(3) Die Befreiungen, Ausnahmen und Auflagen in der erteilten Teilbaugenehmigung Nr. 24/0066/2/BE-T1 vom 08.11.2024 bleiben unberührt.

Die erteilte Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo "Stadt Chemnitz" zu richten.

Hinweise:

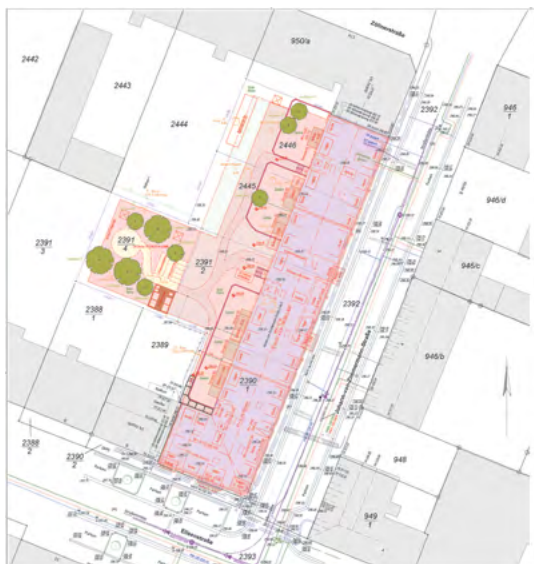
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauordnungs- und Vermessungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, eingesehen werden. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>.

Chemnitz, 04.12.2024

Tibor Stemmler
Amtsleiter

Bauordnungs- und Vermessungsamt



Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Teilbaugenehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage mit 41 Stellplätzen“

Johann-von-Zimmermann-Straße, Gemarkung Chemnitz, Flurstücke 2390/1, 2391/2, 2391/4, 2445, 2446

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauordnungs- und Vermessungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 08.11.2024 eine Teilbaugenehmigung mit dem Aktenzeichen 24/0066/2/BE-T1 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Teilbaugenehmigung für das Vorhaben:

„Neubau eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage mit 41 Stellplätzen“ auf den Grundstücken:

Johann-von-Zimmermann-Straße 1, 3, 5, 7 und 9, Gemarkung Chemnitz, Flurstücke 2390/1, 2391/2, 2391/4, 2445 und 2446

wird nur für die Rodung der Bäume im geplanten Baubereich mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Es wurden Befreiungen von Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz erteilt.

(3) Es wurde die Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gestattet.

Die Teilbaugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Teilbaugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo "Stadt Chemnitz" zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

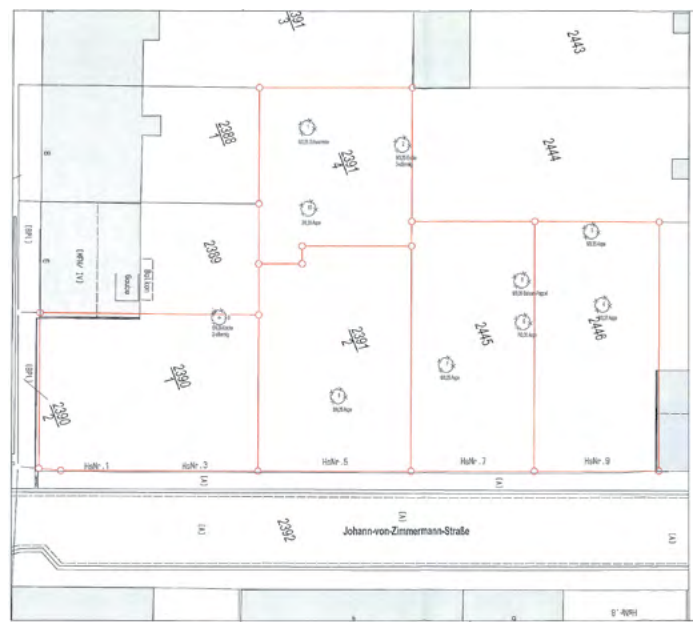
Die vollständige Teilbaugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauordnungs- und Vermessungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, eingesehen werden. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>.

Chemnitz, 02.12.2024

Tibor Stemmler

Amtsleiter

Bauordnungs- und Vermessungsamt



Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

zur Widmung eines Feldweges in Mittelbach nach § 6
des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)
(Az: 66.14.03/885/23)

1. Wegbeschreibung

Feldweg auf den Flurstücken T.v. 212, T.v. 211/2, T.v. 217, T.v. 217/1, T.v. 217/2, T.v. 213 und T.v. 215/1 Gemarkung Mittelbach, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1997

Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Grüna, südl. Flurstücksgrenzen Nr. 711/1 und 710/1 und Anfang der „Karlstraße“ (Blatt-Nr. 1717) auf dem Territorium der Gemarkung Grüna

Endpunkt: „Grüner Straße“, Flurstück 371/1 und 215/2, Mittelbach, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1761

Länge: 570 m

Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichneten Flurstücke werden nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) zum öffentlichen Feldweg gewidmet und mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Die Widmung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität am 28.11.2024 mit der Beschluss-Nr. B-273/2024

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 488-7741 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Verkehrs- und Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.Chemnitz.de/Bekanntmachungen als Text mit der Karte einsehbar.

4. Ihre Rechte/Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 06.12.2024

Alexander Kirste
amtierender Amtsleiter
des Verkehrs- und Tiefbauamtes

Öffentliche Bekanntmachung

Sie wollen sich politisch engagieren? Sich einbringen? Am Geschehen von Chemnitz teilhaben und wissen, was los ist? Dann bewerben Sie sich jetzt als **sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner zur kommunalpolitischen Mitwirkung für die für die laufende Wahlperiode 2024 bis 2029 als ein ständiges Mitglied für den Jugendhilfeausschuss** gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Anstrich 3 Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz.

Sachkunde bedeutet den Besitz von Fachwissen und Sachverstand auf einem bestimmten von der Stadt zu betreuendem Aufgabengebiet.

Ziele der Mitwirkung:

- o vorhandenes Potenzial an Sachwissen und -kenntnissen der Einwohnerschaft der Stadt Chemnitz soll für die kommunalpolitische Tätigkeit erschlossen werden
- o professionellere Gestaltung des städtischen Willensbildungsprozesses und Erhöhung der Qualität der Entscheidungsfindung
- o durch die aktive, regelhafte Beteiligung der Einwohner an den kommunalen Angelegenheiten soll das Demokratieprinzip zum Ausdruck kommen

Rechte und Pflichten:

- o Rederecht im Ausschuss
- o ehrenamtliche Tätigkeit, d. h. unter anderem Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Ausschusssitzungen
- o Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

Berufungsverfahren:

- o Bewerbungen unter Nutzung des Bewerbungsbogens bis zum 27.12.2024 an die Geschäftsstelle des Stadtrates, 09111 Chemnitz, Markt 1, Zimmer 125
- o Bewerbungsbögen können aus dem Internet unter <https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/rathaus/ausschreibungen/index.html> heruntergeladen werden oder über die Geschäftsstelle des Stadtrates (Tel.: 488-1541, geschaeftsstelle.stadtrat@stadt-chemnitz.de) zum Versand per Post angefordert werden.
- o Bewerbungen werden in der Verwaltung unter Einbeziehung der Fraktionen geprüft:
 - Bewerberin/Bewerber muss Einwohnerin/Einwohner gemäß § 10 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von Chemnitz sein, aber nicht zwingend Bürgerin/Bürger nach § 15 SächsGemO
 - Bewerberin/Bewerber darf keine Bedienstete/kein Bediensteter der Stadtverwaltung sein
 - Bewerberin/Bewerber sollen mindestens 14 Jahre alt sein und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (gemäß § 6 Abs. 2 Anstrich 3 Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz)
- o Fertigung einer Beschlussvorlage für den Stadtrat durch die Verwaltung
- o Vorberatung im Jugendhilfeausschuss (ggf. mit Vorstellung der Bewerberin/des Bewerbers)
- o Berufung per Wahl durch den Stadtrat

Für Rückfragen stehen Ihnen gern Frau Nicolaus-Weiß, Tel. 488-1548, E-Mail: geschaeftsstelle.stadtrat@stadt-chemnitz.de, zur Verfügung.

Öffentlicher Hinweis

Information an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Die Untere Landwirtschaftsbehörde der Stadt Chemnitz, angesiedelt im Grünflächenamt, hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke aus der

Gemarkung Berbisdorf (Stadt Chemnitz)

nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)) zu entscheiden:

Flurstück(e):

108/2 mit 0,8958 ha
108/3 0,2400 ha

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb

der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, der Unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Chemnitz, Dienstgebäude Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz bis zum 23.12.2024 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen verbindlichen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Im Auftrag

Klaschka

Neugierig auf die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025?

Ausführliche Informationen unter

chemnitz2025.de
chemnitz.de/chemnitz2025
chemnitz2025.eu

Auf Twitter, Facebook
und Instagram unter

@chemnitz2025

... oder wöchentlich im Newsletter-Abo

chemnitz2025.de/newsletter



Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG- in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 147 / 07

In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Kappel**, Verbindungsweg Chopinstraße – Richard-Wagner-Straße, wurde für die Flurstücke **127 f, 143/2 und 227** ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Ziel des Bodensonderungsverfahrens ist, private Grundstücke bzw. Teile davon, die als Verkehrsflächen im Sinne des VerkFIBerG nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Anspruch genommen werden, dem öffentlichen Nutzer zuzuordnen.

Sonderungsbehörde ist das Bauordnungs- und Vermessungsamt der Stadt Chemnitz.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **08.01.2025** bis **07.02.2025** in den Diensträumen des

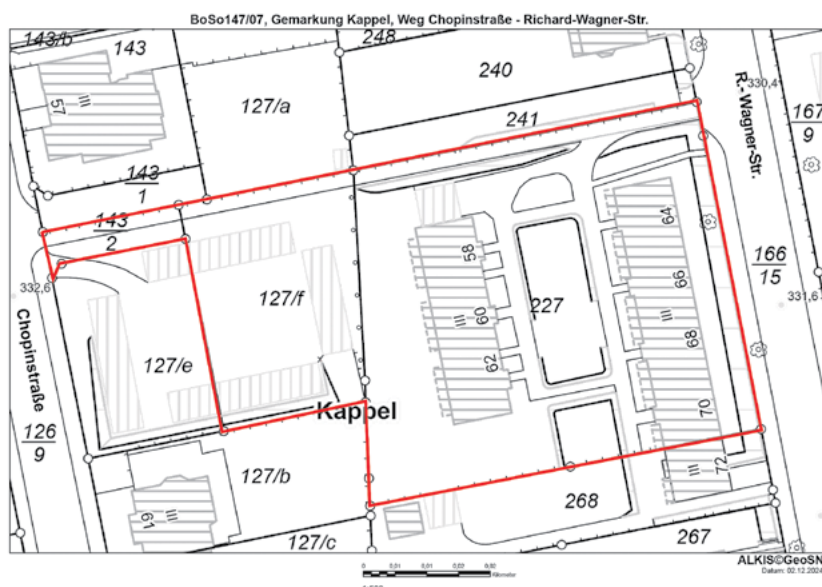
Bauordnungs- und Vermessungsamtes, 09111 Chemnitz, Friedensplatz 1, zur Einsicht aus. Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache zu nachfolgend genannten Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr, möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitpunktes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Terminvereinbarung ist telefonisch unter 0371 488-6212 möglich.

gez. Tibor Stemmler
Leiter der Sonderungsbehörde
der Stadt Chemnitz



Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG- in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 332 / 07

In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Wittgensdorf**, Obere Hauptstraße, wurde für die Flurstücke **73/5, 73/11, 73/12 und 73/13** ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Ziel des Bodensonderungsverfahrens ist, private Grundstücke bzw. Teile davon, die als Verkehrsflächen im Sinne des VerkFIBerG nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Anspruch genommen werden, dem öffentlichen Nutzer zuzuordnen.

Sonderungsbehörde ist das Bauordnungs- und Vermessungsamt der Stadt Chemnitz.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **08.01.2025** bis **07.02.2025** in den Diensträumen des Bauordnungs- und Vermessungsamtes, 09111 Chemnitz, Friedensplatz 1, zur Einsicht aus. Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache zu nachfolgend genannten Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr, möglich.

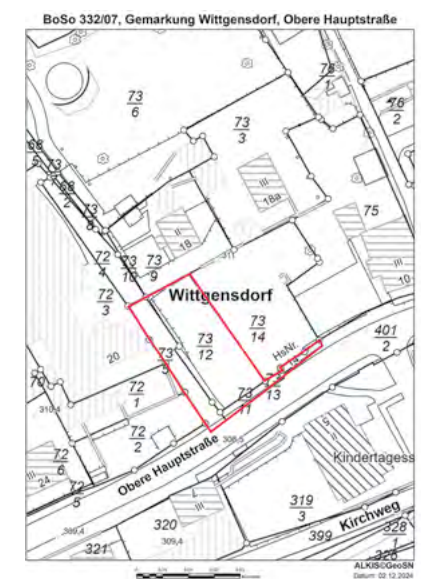
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitpunktes den

Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Terminvereinbarung ist telefonisch unter 0371 488-6212 möglich.

gez. Tibor Stemmler
Leiter der Sonderungsbehörde
der Stadt Chemnitz



IHRE BÜRGERSERVICESTELLEN
im Bürgerhaus Am Wall, in der Sachsen-Allee, in Rabenstein und Morgenleite:
www.chemnitz.de/buergerservice

Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ
Markt 1,
09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER
TEIL DES AMTSBLATTES**
Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. 0371 488-1550
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG
DDV Druck GmbH
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Volker Klaes

SATZ
DDV Sachsen GmbH

DRUCK
DDV Druck GmbH

VERTRIEB
VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2-4,
09120 Chemnitz
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net
Tel. 0371 33200111
Abonnement möglich

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstellen ist unter www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt. Dort kann das Amtsblatt auch barrierefrei heruntergeladen und als Newsletter abonniert werden.

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit

Der Jugendhilfeausschuss beschloss am 03.12.2024 die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ wie folgt:

1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- (1) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz gewährt nach §§ 4, 13, 13a, 72, 74, 79, 79a und 80 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Zuwendungen für Angebote der Schulsozialarbeit durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Für das Zuwendungsverfahren gilt diese Richtlinie sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung sowie SächsKomHVO in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen („FRL Schulsozialarbeit“) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII an allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes und entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft. Zusätzlich können Berufliche Schulzentren in Verbindung mit Vorbereitungsklassen für Aussiedler und Ausländer gefördert werden.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn das Angebot in jugendhilfeplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung setzt die fristgerechte Beantragung sowie die Einreichung aller erforderlichen Nachweise und sonstigen Unterlagen voraus. Dazu gehören insbesondere:
 - aktuelle trägerbezogene Nachweise (Satzung/Gesellschaftervertrag, Registerauszug, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen (Vollmachten/Zeichnungsbezeichnungen), Gemeinnützig-

keitserklärung, Bescheid über Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe);

- Nachweise zum beantragten Personal (Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen);
- vollständig ausgefülltes Antragsformular unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes sowie ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan und Personalblättern;
- Leistungsbeschreibung;
- aktuelle Kooperationsvereinbarung mit der Schule.

- (3) Die Zuwendungsempfänger weisen die anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen. Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB VIII insbesondere sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

- (4) Die Bewilligung einer Zuwendung für Angebote der Schulsozialarbeit über die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste - Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ wird ausgeschlossen.
- (5) Neu zu etablierende Angebote der Schulsozialarbeit werden über Interessensbekundungsverfahren im Amtsblatt der Stadt Chemnitz ausgeschrieben. Eine Zuwendung für neue Angebote der Schulsozialarbeit kann nur an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden, bei welchen dieses Interessensbekundungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (6) Zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schule wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen; insbesondere zu den Prinzipien der Zusammenarbeit und den strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Diese ist dem Jugendamt vorzulegen. Bei Wechsel von Fachkräften im Leis-

tungsangebot sowie Schulleitung ist die Kooperation durch diese schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Eine Kopie ist dem Jugendamt zuzusenden

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Die Zuwendung kann für die zuwendungsfähigen Personalausgaben für bis zu je 1 Vollzeitäquivalente an Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft bis zu 100 % betragen (siehe auch Abschnitt 5 Absatz 8).
- (3) Personalaufwendungen für Fachpersonal sind maximal zuwendungsfähig bis zur für Schulsozialarbeit vorgesehenen Entgeltgruppe nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – TVöD, in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung, zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge sowie weiterer Bestandteile des Arbeitgeber-Anteils.

Wenn der Träger sein Personal besserstellt als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz, sind die über den Regelungen des TVöD liegenden Personalaufwendungen nicht zuwendungsfähig.

- (4) Personalaufwendungen sind grundsätzlich nur für Fachkräfte zuwendungsfähig, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen geeigneten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn keine anderen Personen für einen Projektstandort zur Verfügung stehen, sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen oder sich in einem berufsbegleitenden Studium mit dem Ziel des Erwerbs des sozialpädagogischen Abschlusses einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie befinden.
- Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote. Die Feststellung der fachlichen Eignung, einschließlich der entsprechenden Ausbildung der in den Projekten tätigen Personen, obliegt dem Jugendamt der Stadt Chemnitz.
- (5) Pro Schulstandort werden bis zu zwei Vollzeitäquivalente und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 Vollzeitäquivalente gefördert werden. Stellenanteile von weniger als 0,5 Vollzeitäquivalente je Fachkraft

und Schulstandort sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nach der „Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen“ in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die Entscheidung trifft der Freistaat Sachsen. Der begründete Ausnahmeantrag ist über das Jugendamt der Stadt Chemnitz zu stellen.

- (6) Darüber hinaus gehende Personalaufwendungen für insbesondere Teamleitung und Fachberatung sowie Sachausgaben für insbesondere Ausstattungen der Projektstandorte, Fortbildungen, Fachveranstaltungen oder Supervision, sind in Höhe von bis zu 8.000,00 Euro je 1,0 Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Bei Förderungen unter bzw. über 1,0 Vollzeitäquivalent verringern bzw. erhöhen sich diese Kosten in einem proportionalen Verhältnis. Sachausgaben für Raummieten sind in begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig, wenn für die Umsetzung der Angebote keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.
- (7) Ausstattungen der Projektstandorte sind im Rahmen der Sachausgaben zuwendungsfähig. Eine Förderung über die „Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Angebote der freien Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 11 – 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII“ in der aktuell geltenden Fassung ist ausschließlich bei neu zu etablierenden Angeboten für die Beschaffung der Erstausrüstung möglich.
- (8) Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit einem Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen gemäß dem aktuell geltenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz.

6. **Verfahren**

6.1 **Antragsverfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt der Stadt Chemnitz. Es gilt die Regelung der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen unter VI. Nr. 2.
- (2) Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für ein Förderjahr sind spätestens bis zum 15.04. des Jahres für das Folgejahr im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Chemnitz im Dienstleistungsportal erhältlich.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

- (4) Für jeden Schulstandort mit Schulsozialarbeit ist ein Antrag zu stellen.
- (5) Verfristete oder unvollständig eingegangene Anträge nach Abschnitt 6.1 Absatz 3 werden nachrangig nach Posteingangsdatum berücksichtigt.
- (6) Um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können, besteht bei neu zu etablierenden Angeboten der Schulsozialarbeit die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfrist Zuwendungen zu beantragen und auszureichen. Dies setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Interessensbekundungsverfahren sowie den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Einsatz von Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schule voraus (gemäß Nr. 4. (5) und (6)).

6.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. Der Beschluss wird jährlich zum „Maßnahmenplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das jeweilige Haushaltsjahr („Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“) gefasst.
- (2) Beabsichtigt die Verwaltung, die Förderung des beantragten Angebotes der Schulsozialarbeit nicht zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder bisher geförderte Arbeitseinheiten zu reduzieren, so wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert. Darüber hinaus erfolgt die Information an den Antragsteller über die Beendigung einer gewährten Förderung oder Reduzierung von Arbeitseinheiten unverzüglich nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses. Nach dieser Information an den Antragsteller wird eine Auslauffinanzierung gewährt. Die Auslauffinanzierung endet individuell entsprechend vorliegender Verträge und etwaiger Kündigungsfristen, spätestens jedoch sechs Monate nach schriftlicher Information an den Antragsteller. Der freie Träger hat die nachlaufenden Kosten so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.
- (4) Zuwendungsbescheide für Projekte können vor Erlass der Haushaltssatzung unter Vorbehalt bewilligt werden, wenn diese Bestandteil der durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Maßnahmenpläne sind. Weitere Voraussetzungen sind, dass die benötigten Mittel bereits vorhanden bzw. im laufenden Haushalt eingestellt sind, so dass diese keine Auswirkungen auf die noch nicht erlassene Haushaltssatzung haben und es sich um die Fortsetzung von Angeboten aus dem Vorjahr handelt. Sollten diese Voraussetzungen nicht

- erfüllt sein, kann die Bewilligung erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens personelle Änderungen (veränderte Stellenbesetzung) in den Angeboten der Schulsozialarbeit, so sind diese Änderungen bis spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Änderungen im Rahmen einer Änderungsmitteilung unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes schriftlich im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Dabei ist Abschnitt 9 Absatz 1 zwingend zu beachten.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch Mittelabruf. Es gelten die Regelungen gemäß ANBest-P.

6.4 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis schriftlich darzulegen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigelegten Nebenbestimmungen.
- (2) Der Sachbericht ist für ein Förderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich im Jugendamt in standardisierter Form einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung ist eine quantitative Darstellung und qualitative Auswertung der Statistik zur Erreichung der Zielgruppe. Anhand ausgewählter Indikatoren wird der Erfüllungsstand der standortbezogenen Zielstellungen eingeschätzt und Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit benannt. Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Abrechnungsformular, den Lohnjournalen sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Der jeweils aktuell gültige Vordruck des Abrechnungsformulars ist zu nutzen. Der zahlenmäßige Nachweis sowie die Belegliste sind schriftlich bis zum 31.03. des Folgejahres im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen.
- (4) Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

7. Information/Publikation

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Publizitätspflicht nach § 44 a der VwV-SäHO, wie nachfolgend beschrieben, eingehalten wurde. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz an geeigneter Stelle sichtbar darüber zu informieren, dass das Angebot der Schulsozialarbeit aus Mitteln der Stadt Chemnitz mitfinanziert wird. Dies gilt insbesondere bei vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und den Internetauftritt des geförderten Angebotes. Bei Angeboten der Schulsozialarbeit, welche durch Landesmittel mitfinanziert werden, sind der Text „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“ sowie das Landessignet des Freistaates Sachsens zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 04.03.2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - (2) Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden.
 - (3) Die Nichterfüllung der Informationspflicht kann eine Rückforderung der gewährten kommunalen Mittel und Landesmittel nach sich ziehen.
- ## 8. Verarbeitung personenbezogener Daten
- (1) Aufgrund der Förderung von Personalstellen verarbeitet das Jugendamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung) personenbezogene Daten. Mit Antragstellung oder Änderungsmitteilung reicht der Antragsteller Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen, Personalblätter und ggf. Personalkostenberechnungsblätter ein. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Lohnjournalen ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung des Fachkräftegebotes, Besserstellungsverbotes sowie der abgerechneten Personalaufwendungen.
 - (2) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz verarbeitet im Zuwendungsverfahren die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Qualifikation, Berufserfahrung, Eingruppierung, Einstufung, Lohnsteuermerkmale, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses.
 - (3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz, welches im Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz eingestellt ist. Mit dem

Antrag und Änderungsmitteilung erklärt der Träger der freien Jugendhilfe, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen und an seine Beschäftigten ausgereicht hat.

- (4) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an das Jugendamt sind die Träger der freien Jugendhilfe Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

9. Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Werden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgebarung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten (Abschnitt 6.2 Absatz 4 dieser Richtlinie) verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können die Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigelegten Nebenbestimmungen. Die Zuwendung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (2) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a Satz 1 SGB X, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

10. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2021 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.
- (2) Alle nach der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ vom 01.01.2021 eingereichten Anträge für die Angebote der Schulsozialarbeit für das Förderjahr 2025 bleiben weiterhin zu den Förderbedingungen der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ vom 01.01.2025 bestehen.

Öffentliche Bekanntmachung

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst

Gemäß § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 5, 6 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 2, 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, § 32 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie §§ 4, 7 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge vom 11. Oktober 2012 (Sächsisches Amtsblatt 52/2012 vom 27. Dezember 2012, S. 1582), zuletzt geändert mit Artikel 1 der Satzung zur zweiten Änderung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge vom 11. September 2017 (Sächsisches Amtsblatt 46/2017 vom 16. November 2017), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge in ihrer Sitzung am 25. November 2024 mit 18/2024/B folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz

– Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst, veröffentlicht im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Chemnitz vom 16. Oktober 2013 und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises, Landkreiskurier Nr. 8/2013 vom 16. Oktober 2013 in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst veröffentlicht im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Chemnitz vom 6. Oktober 2023 und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises vom 4. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Gebühren

- (1) Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
 - a) NEF je Einsatz 378,10 EUR
 - b) Bereitstellung eines NEF für Sondereinsätze je angefangene Stunde 378,10 EUR
- (2) Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW)
 - a) RTW je Einsatz 712,30 EUR
 - b) Bereitstellung eines RTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde 712,30 EUR

- (3) Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)
 - a) KTW je Einsatz 256,20 EUR
 - b) Bereitstellung eines KTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde 256,20 EUR
- (4) Bei Fernfahrten wird zuzüglich zu dem nach Absatz 3 a) festgesetzten Gebührensatz ab dem 151. Besetzkilometer eine Kilometerpauschale in Höhe von 4,90 € für jeden weiteren gefahrenen Besetzkilometer erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. mit 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Anlässlich der 56. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge am 25. November 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 16/2024/B

Regionalbereich Aue-Schwarzenberg: Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird als Leitender Notarzt (LNA) Herr Torsten Friedrich berufen.

Alle Regionalbereiche:

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) Frau Diana Schubert berufen.

Beschluss-Nr. 17/2024/B

Die Verbandsversammlung beschließt, die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst mit den Kostenträgern (SGB V – gesetzliche Krankenversicherung) entsprechend der beigefügten Anlage 1 zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 SächsBRKG mit dem Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge für das Jahr 2025 neu zu vereinbaren.

Beschluss-Nr. 18/2024/B

Die Verbandsversammlung beschließt,

von anderen Benutzern des Rettungsdienstes Gebühren entsprechend § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu erheben und erlässt die 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst.

Beschluss-Nr. 19/2024/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 20/2024/B

Die Verbandsversammlung beschließt, eine Geldspende in Höhe von 200,00 EUR zur (Teil-)Finanzierung neuer Westen für die Rettungsdienstseinsatzleitung anzunehmen.

Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

**MIT MEINER
CVAG-CHIPKARTE
DEUTSCHLANDWEIT
UNTERWEGS**



CVAG.de  **D-TICKET** 

**Woche für Woche
auf dem neuesten Stand**

CHEMNITZER WEIHNACHTSMARKT

29.11. – 23.12.2024



[www.chemnitz.de/
weihnachtsmarkt](http://www.chemnitz.de/weihnachtsmarkt)



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025